



ESF-Arbeitsmarktstrategie des Landkreises Tuttlingen für das Jahr 2018

durch den ESF-Arbeitskreis Tuttlingen am 23. Mai 2017 beschlossen

Tuttlingen, im Juni 2017

Geschäftsstelle des ESF
Bahnhofstr. 100
78532 Tuttlingen
Ansprechpartner: Elke Wenzler
Tel. 07461 926 4420
e.wenzler@landkreis-tuttlingen.de



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen.....	2
1. Inhaltliche Ausrichtung der regionalen ESF-Förderung von 2014 bis 2020.....	3
1.1 Das spezifische Ziel B 1.1.....	3
1.2 Das spezifische Ziel C 1.1.....	3
2. Zur Ausgangssituation im Landkreis Tuttlingen	4
2.1 Zur Ausgangssituation im Handlungsfeld des Ziels B 1.1	4
2.2 Zur Ausgangssituation im Handlungsfeld des Ziels C 1.1.....	7
3. Ziele des ESF-Arbeitskreises für das Jahr 2018	8
3.1 Ziele, die mit der Förderung im Ziel B 1.1 erreicht werden sollen	8
3.2 Ziele, die mit der Förderung im Ziel C 1.1 erreicht werden sollen.....	9
4. Querschnittsziele.....	10
5. Umsetzung der Ziele und konkrete Umsetzungsschritte.....	11
6. Weitere Hinweise.....	12
7. Festlegungen zur Ergebnissicherung.....	13

Vorbemerkungen

Im Rahmen der neuen Förderperiode des Europäischen Sozialfonds (ESF) sollen im Jahr 2018 über die regionale Geschäftsstelle des ESF des Landkreises Tuttlingen für Projekte mit arbeitsmarktpolitischer Zielsetzung im Landkreis 124.062,00 Euro investiert werden.

Der Landkreis kann mit diesem Budget in den vorgesehenen Handlungsfeldern auch weiterhin eigene Akzente in der Arbeitsmarktförderung setzen. Die Förderung wird auf der Grundlage einer ESF-Arbeitsmarktstrategie ausgeschrieben. Die vorliegende Arbeitsmarktstrategie ist in der Sitzung des ESF-Arbeitskreises des Landkreises Tuttlingen am 23. Mai 2017 beschlossen worden.

Die regionale ESF-Förderung in der Förderperiode 2014 bis 2020 wird in den beiden folgenden spezifischen Zielen des operationellen Programmes des ESF (ESF-OP) des Landes Baden-Württemberg umgesetzt:

Das erste spezifische Ziel ist das Ziel B 1.1 „Aktive Inklusion“, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiven Beteiligung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit.

Das zweite spezifische Ziel ist das Ziel C 1.1 „Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit“.

1. Inhaltliche Ausrichtung der regionalen ESF-Förderung:

1.1 Das spezifische Ziel B 1.1

Das spezifische Ziel B 1.1 „Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind“ konkretisiert die Zielrichtung, mit der die ESF-Förderung in der Prioritätsachse B „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“ eingesetzt werden soll.

Die Förderung soll einen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration von Menschen leisten, die in besonderem Maße von Ausgrenzung und Armutsgefährdung betroffen sind.

Konkret werden im OP folgende Personengruppen angesprochen:

- Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen, hier insbesondere Langzeitleistungsbeziehende im Rechtskreis SGB II, die zunächst einer sozialen und persönlichen Stabilisierung sowie einer Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit als Voraussetzung für eine Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt bedürfen.
- Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Migrationshintergrund (überproportionale Anteile an der Zielgruppe)
- insbesondere die Zielgruppe der älteren Leistungsberechtigten
- aus Strafhaft oder Arrest entlassene bzw. von Straffälligkeit bedrohte Menschen
- Menschen in psychosozialen Problemlagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchterkrankungen, Überschuldungen und prekären Wohnverhältnissen und schwieriger familiärer Lage
- von Armut und Diskriminierung bedrohte Personengruppen unter den Zuwanderern aus EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten

Welches sind geeignete Förderangebote für diese Zielgruppe?

Die hier geplanten Fördermaßnahmen sollen

Beschäftigungsfähigkeit herstellen oder verbessern

Alltagsstabilisierung herbeiführen

Gesundheitliche Stabilisierung fördern und soziale Integration unterstützen

Gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen

Niederschwellige Angebote enthalten, die Schlüsselqualifikationen erhöhen

Kultur- und geschlechtersensible Unterstützungsangebote enthalten.

1.2 Das spezifische Ziel C 1.1

Das spezifische Ziel C 1.1 beinhaltet die Vermeidung von Schulabbruch und die Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit.

Dazu bedarf es der Erprobung innovativer Konzepte für eine zum Teil schwer erreichbare Zielgruppe von jungen Menschen. Diese werden von den Regelsystemen der Jugendberufshilfe und des Übergangs- und Ausbildungsbereichs nicht ausreichend erreicht. In enger Kooperation der zivilgesellschaftlichen Akteure und etablierten öffentlichen Einrichtungen sollen die Problemlagen der jungen Menschen bearbeitet werden.

Zur Zielgruppe zählen:

förderbedürftige, schulmüde oder schulverweigernde Jugendliche

Schüler/-innen an Förder-, Haupt-, Werkreal- und Gemeinschaftsschulen ab der 7. schulischen Jahrgangsstufe mit unsicheren beruflichen Perspektiven, sozialer Benachteiligung und jene, die vermutlich keinen bzw. einen schlechten Schulabschluss erreichen

ausbildungsferne und z. T. marginalisierte Schüler/-innen in VAB, BEJ, AV-dual, Berufsfachschulen oder Berufskollegs, mit Unterstützungsbedarf zum Erreichen des Hauptschulabschlusses und / oder beim Übergang von der Schule in den Beruf.

Welches sind geeignete Förderangebote für diese Zielgruppe?

Es können Maßnahmen gefördert werden,

- die in Ergänzung zu schulischen Angeboten und Angeboten der Jugendhilfe dazu beitragen, schulpflichtige junge Menschen an Regelsysteme der Schule heranzuführen und sie so zu integrieren, dass es ihnen gelingt, einen regulären Schulabschluss abzulegen. Oftmals wird hierfür eine individuelle, auch längerfristig angelegte sozialpädagogische Begleitung erforderlich sein. Die Konzepte können eine innovative Verknüpfung unterschiedlicher Methoden sozialer Stabilisierung, Berufsvorbereitung und sozialpädagogischer Begleitung beinhalten.
- die auch das familiäre Umfeld und lebensweltliche Bezüge der jungen Menschen berücksichtigen.
- die durch konkrete Hilfestellung und Beratung junger arbeitsloser Menschen, die sich regulären Beratungs- und Integrationsangeboten der Jobcenter bzw. Arbeitsagenturen entziehen, wieder in einen geregelten Beratungs- und Vermittlungsprozess eingliedern.
- die als niederschwelliges und praxisbezogenes Angebot zur individuellen und sozialen Stabilisierung beitragen und auf eine realistische Perspektive für Ausbildung und Beruf hinwirken. Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne Schulabschluss ist die nachträgliche Erlangung des Schulabschlusses ein wesentliches konzeptionelles Merkmal der Förderung.
- Nicht zuletzt können junge Menschen, die ihre Schulpflicht bereits erfüllt haben, im Rahmen dieser Förderung auch in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz gefördert werden.

Die Auswahl der Jugendlichen erfolgt unter anderem durch Klassenlehrer/-in. Die Förderung soll individuell sein (keine Förderung im Klassenverband).

2. Zur Ausgangssituation im Landkreis Tuttlingen

In diesem Abschnitt der ESF-Arbeitsmarktstrategie des Landkreises Tuttlingen wird kurz die Lage auf dem Arbeitsmarkt im Landkreis skizziert.

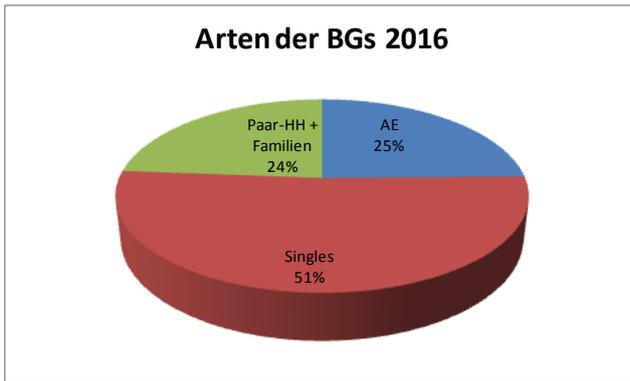
2.1 Zur Ausgangssituation im Handlungsfeld des Ziels B 1.1

Im April 2017 lag die Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbstätigen) im Landkreis Tuttlingen bei 2,8 %. Nach Rechtskreisen betrachtet betragen die Arbeitslosenquoten im SGB III 1,5 % und im SGB II 1,3 %. Damit lag das Niveau der Arbeitslosigkeit im Landkreis unter den Vergleichswerten des Landes Baden-Württemberg mit einer Arbeitslosenquote allgemein von 3,6 %.

Im Rechtskreis des SGB II waren im April 2017 insgesamt 1.038 Personen arbeitslos.

Quelle: Angaben der Bundesagentur für Arbeit.

Unter den 2.209 arbeitslosen Personen (SGB III und SGB II) befanden sich 1.151 Männer und 1.058 Frauen. Somit verteilte sich die Arbeitslosigkeit mit 52 % auf die Männer und der Frauenanteil lag in diesem Monat bei 48 %. Betrachtet man die Geschlechteranteile in den beiden Rechtskreisen getrennt, so ergibt sich im April 2017 ein gleiches Bild. Diese Entwicklung zeichnet sich seit den letzten 12 Monaten ab und ist dem Anstieg der leistungsberechtigten männlichen Flüchtlinge im Bereich der Grundsicherungsleistungen geschuldet.



Interessant ist auch die Aufteilung nach den unterschiedlichen Bedarfsgemeinschaften im SGB II. Es zeigt sich, dass im Jahr 2016 25 % der Haushalte der Leistungsberechtigten von Alleinerziehenden geführt wurden. In Paar-Haushalten oder Familien lebten 24% und in Ein-Personen-Haushalten als „Singles“ lebten 51 %.

Quelle: Angaben der Bundesagentur für Arbeit und eigene Darstellung.

2.2 Arbeitsmarktsituation im Rechtskreis des SGB II nach ausgewählten Merkmalen:

Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren im SGB II

Insgesamt waren 68 junge Erwachsene im April 2017 im Landkreis Tuttlingen als arbeitslos im SGB II registriert, d.h. 6,6 % der SGB II-Arbeitslosen waren unter 25 Jahre alt. Die Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen im SGB II lag bei 0,7 % (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen).

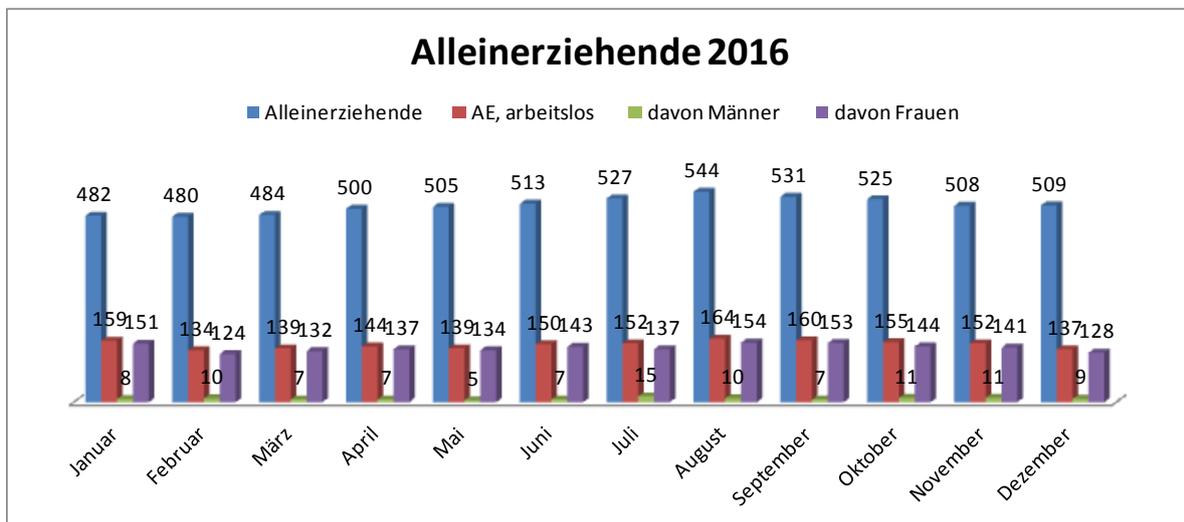
Quelle: Angaben der Bundesagentur für Arbeit und eigene Darstellung.

Ältere Arbeitslose im SGB II über 50 Jahren

Im April 2017 waren 296 Personen oder 28,5 % der SGB II-Arbeitslosen älter als 50 Jahre (Ü50). Die Arbeitslosenquote bei dieser Personengruppe lag im Landkreis Tuttlingen bei 1,2 %. Der Vergleichswert des Landes liegt bei 5,1 %.

Quelle: Angaben der Bundesagentur für Arbeit

Alleinerziehende im SGB II



Der Jahresverlauf 2016 zeigt zunächst einen Anstieg der Bedarfsgemeinschaften der Alleinerziehenden im SGB II, dem eine rückläufige Entwicklung folgt, welche allerdings bis im Dezember nicht mehr das Januartief erreicht. Hingegen hat sich die Zahl der arbeitslosen Alleinerziehenden bis zum Jahresende stark verringert. Es sind im Dezember 2016 nur 137 arbeitslose Alleinerziehende zu verzeichnen, davon sind 9 Männer und 128 Frauen.

Quelle: Angaben der Bundesagentur für Arbeit und eigene Darstellung.

Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung

Von allen erwerbsfähigen Leistungsbeziehern im SGB II im Landkreis Tuttlingen haben 47 % einen Hauptschulabschluss und 52 % keine Berufsausbildung. Bei den Alleinerziehenden verfügen 60 % über einen Hauptschulabschluss und 24 % über die Mittlere Reife. Beim Ausbildungsstand weisen nur 36 % der Alleinerziehenden eine betriebliche oder schulische Ausbildung vor, und 52 % haben - wie bei den übrigen Erwerbsfähigen - keine Berufsausbildung.

Ausländer/innen im SGB II

Die Zahl der ausländischen arbeitslosen Personen im SGB II ist im Zeitraum von September 2014 bis September 2016 um 53 Personen angestiegen von 318 auf 371. Knapp 37 % der SGB II-Arbeitslosen hatten keine deutsche Staatsangehörigkeit. Die Arbeitslosenquote bei allen ausländischen Personen lag allgemein bei 6,5 % im Landkreis. Im SGB II lag sie bei 3,9 %. Hier zeigt sich, dass die Arbeitslosenquoten bei ausländischen Personen im Landkreis Tuttlingen (wie auch im Land Baden-Württemberg) deutlich höher sind als bei anderen hier zuvor betrachteten Personengruppen.

Quelle: Angaben der Bundesagentur für Arbeit und eigene Darstellung.

Langzeitarbeitslosigkeit im SGB II

Für den Einsatz der ESF-Mittel im spezifischen Ziel B 1.1 ist vor allem auch die Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit von Interesse. Im September 2016 waren im Landkreis Tuttlingen insgesamt 424 Personen als Langzeitarbeitslose registriert, davon waren 151 zwei Jahre und länger arbeitslos. Schaut man sich die Verteilung der Langzeitarbeitslosigkeit auf die beiden Geschlechter insgesamt im September 2016 an, so zeigt sich, dass Frauen mit 200 Personen und Männer mit 224 Personen vertreten waren. Dies stellt anschaulich dar, dass Frauen nicht mehr länger stärker als Männer von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen waren.

Quelle: Angaben der Bundesagentur für Arbeit

Langzeitleistungsbezieher im SGB II

Im September 2016 befanden sich 1.604 Personen im Langzeitleistungsbezug. Davon waren 937 Personen weiblich und 667 Personen männlich. 143 Langzeitleistungsbezieher waren unter 25 Jahre alt und 851 Personen im Alter zwischen 25 bis unter 50 Jahren. Mit 50 Jahren und älter waren es noch 610 Personen. Die Alleinerziehenden in Bedarfsgemeinschaften stellten mit 340 Personen rd. 21 % unter den Langzeitleistungsbeziehern dar.

Geschlechtergetrennt betrachtet waren die Frauen mit 58 % am stärksten unter den Langzeitleistungsbeziehern vertreten. Nach Alter speziell betrachtet war die Gruppe der 25 bis unter 50 Jährigen am stärksten mit 53 % vertreten.

Quelle: Angaben der Bundesagentur für Arbeit und eigene Darstellung.

Als Herausforderung für die ESF-Förderung 2018 im Landkreis Tuttlingen im spezifischen Ziel B 1.1 lassen sich aus diesen Befunden zusammenfassend folgende Gesichtspunkte ableiten:

- Ältere Personen sind nach wie vor deutlich häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen als Jüngere,
- Ausländische Mitbürger sind – gemessen an ihrer Arbeitslosenquote – besonders stark von Arbeitslosigkeit betroffen;
- Alleinerziehende und Frauen sind besonders von Langzeitarbeitslosigkeit und Armut betroffen
- Mehr als die Hälfte der Langzeitarbeitslosen (52 %) hatten 2016 keine Berufsausbildung.

2.3 Zur Ausgangssituation im Handlungsfeld des Ziels C 1.1

Die Zielgruppe der ESF-Förderung in diesem spezifischen Ziel sind Jugendliche, die sich der schulischen Ausbildung z.B. durch Schulverweigerung entziehen. Um die folgenden Befunde einordnen zu können, wird zunächst kurz auf die Entwicklung der Schulentlasszahlen im Landkreis Tuttlingen eingegangen. Dabei zeigt sich, dass die Anzahl der Jugendlichen, die ihre Schulzeit ohne einen allgemein bildenden Schulabschluss verlassen, in den letzten Jahren zurückgegangen ist. Im Schuljahr 2015/16 haben in Tuttlingen 76 Jugendliche die Schule ohne Abschluss verlassen. Auch ist zu beobachten, dass die Anzahl der Jugendlichen mit Hauptschulabschluss seit einigen Jahren wieder ansteigt. So waren es im Schuljahr 2015/16 immerhin 537 Personen.

Es kann festgestellt werden, dass im Schuljahr 2015 / 2016 insgesamt 1.710 Jugendliche und junge Erwachsene im Landkreis eine der Schulen mit Abschluss verlassen haben.



Entwicklung der Schulentlasszahlen nach erreichten Schulabschlüssen im Landkreis Tuttlingen (Schuljahre 2005/06 – 2015/16)

Wichtige Gründe dafür, dass die Schulzeit ohne einen allgemein bildenden Schulabschluss beendet wird, sind u.a. Schulverweigerung und Schulabbrüche. Über diese Phänomene gibt es jedoch keine amtlichen Statistiken. Aus diesem Grund werden im Folgenden Befunde wiedergegeben, die von mehreren Institutionen im Landkreis erhoben wurden, die sich mit den Themen Schulverweigerung und Schulabbruch und vor allem mit gegensteuernden Maßnahmen beschäftigen.

So wird u.a. eingeschätzt, dass im Landkreis Tuttlingen etwa 6% eines Schulentlassjahrganges zu dem Kreis der Schulverweigerer bzw. Schulabbrecher zu zählen sind. Bezogen auf die Altersgruppe der 14- bis 17-Jährigen wären dies im Landkreis etwa 350 Kinder und Jugendliche. Das Phänomen der Schulverweigerung ist vor allem männlich geprägt.

Weiter kann davon ausgegangen werden, dass etwa 40 % der Jugendlichen in dieser Personengruppe einen Migrationshintergrund haben. Ein beachtlicher Teil der schulverweigernden Jugendlichen insgesamt weist eine kognitiv eingeschränkte Leistungsfähigkeit auf. Ihr familiäres Umfeld ist vielfach dadurch geprägt, dass auch die Eltern häufig keinen allgemein bildenden oder beruflichen Abschluss haben. Die Erziehungskompetenzen der Eltern sind

oftmals unzureichend ausgeprägt. Zugleich sind Erziehungsberechtigte vielfach von Arbeitslosigkeit oder sogar Langzeitarbeitslosigkeit betroffen.

Unter diesen Bedingungen sind Jugendliche aus dieser Zielgruppe meist sich selbst überlassen und suchen Anerkennung in problematischen Peergroups. Damit kommen zu familiären Problemlagen oftmals auch noch soziale hinzu. Verschiedene Formen von Suchtgefährdungen wie Medien, Spiel- oder auch Drogensucht sind stärker ausgeprägt als in anderen Gruppen von Jugendlichen. Auch psychische Beeinträchtigungen treten bei dieser Personengruppe vermehrt auf.

Zusammenfassend lassen sich aus den skizzierten Befunden im Landkreis Tuttlingen zu der Zielgruppe der Förderung im spezifischen Ziel C 1.1 folgende Aspekte festhalten:

- Nach Einschätzungen von Trägern in diesem Bereich gibt es im Landkreis eine nicht unerhebliche Anzahl von förderbedürftigen, schulmüden oder schulverweigernden Jugendlichen. Diese gilt es zu identifizieren.
- Die Schülerinnen und Schüler befinden sich an Förder-, Haupt-, Werkreal- und Gemeinschaftsschulen und sind durch unsichere schulische und damit berufliche Perspektiven, durch soziale Benachteiligungen gekennzeichnet. Sie werden vermutlich keinen oder nur einen schlechten allgemein bildenden Schulabschluss erreichen.
- Ausbildungsferne und z. T. marginalisierte Schülerinnen und Schüler gibt es in VAB, BEJ, AV-dual, Berufsfachschulen oder Berufskollegs an kreiseigenen Berufsschulen; sie haben ebenfalls Unterstützungsbedarf, um einen allgemein bildenden und/oder beruflichen Abschluss erreichen zu können.

Wichtig ist, dass diese Jugendlichen eine individuelle Förderung benötigen; was u.a. auch bedeutet, dass Förderansätze, die sich auf einen Klassenverband beziehen, in diesem spezifischen Ziel nicht gefördert werden können!

3. Ziele des ESF-Arbeitskreises für das Jahr 2018

Vor dem Hintergrund der aktuellen sozioökonomischen Situation im Landkreis Tuttlingen hat sich der ESF-Arbeitskreis in seiner Sitzung am 23. Mai 2017 auf folgende strategische Ausrichtung der regionalen ESF-Förderung im Jahr 2018 verständigt. Projektanträge sind in beiden spezifischen Zielen der regionalen ESF-Förderung im Land Baden-Württemberg erwünscht. Im Einzelnen werden in den beiden Handlungsfeldern B 1.1. und C 1.1 des ESF folgende Ziele verfolgt:

3.1 Ziele, die mit der Förderung im Ziel B 1.1 erreicht werden sollen

Erstens: die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit arbeitsmarktferner und mit besonderen Vermittlungshemmnissen belasteter langzeitarbeitsloser Personen sowie langzeitleistungsbeziehender Personen.

Zweitens: die gesellschaftliche Integration von Gruppen, die in besonderem Maße von Ausgrenzung und Armutgefährdung betroffen sind.

Personengruppen, die mit der Förderung im Ziel B 1.1 im Landkreis Tuttlingen erreicht werden sollen, können demnach sein:

Langzeitarbeitslose Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen insbesondere aus dem Rechtskreis des SGB II, die zunächst einer sozialen und persönlichen Stabilisierung sowie Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit bedürfen, Alleinerziehende, Menschen mit Migrationshintergrund sowie Menschen in psychosozialen Problemlagen mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchterkrankungen, Überschuldungen, schwieriger familiärer Lage und prekären Wohnverhältnissen.

Mögliche Förderansätze im Ziel B 1.1

Arbeit mit vielfach belasteten, arbeitsmarktfernen Zielgruppen, deren Integration in den Arbeitsmarkt nur über Zwischenschritte der gesellschaftlichen, psychosozialen und gesundheitlichen Stabilisierung möglich sein wird. Die niederschwellige Ansprache kann u. a. erfolgen durch:

- Beratungsangebote
- weiterführende Hilfeangebote
- tagesstrukturierende und sozialintegrative Maßnahmen
- Angebote sozialer und gesundheitlicher Stabilisierung
- niederschwellige Qualifizierung

Output-Indikator

Mit dem für das Ziel B 1.1 zur Verfügung stehenden Mittelvolumen des Landkreises Tuttlingen sollen etwa 70 Personen erreicht werden. Diese Zahl ist als eine **Orientierungsgröße** zu verstehen. Dies bedeutet nicht, dass in diesem spezifischen Ziel nur eine Maßnahme pro Jahr gefördert werden soll.

Da bereits eine zweijährige Maßnahme seit 2017 läuft, die regelmäßig 30 Personen erreicht, verbleiben noch 40 Personen für 2018, die über Projekte unterstützt werden können.

Ergebnis-Indikator

Anzahl der benachteiligten Teilnehmer/innen, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitssuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangen, einen Arbeitsplatz haben oder selbständig sind.

3.2 Ziele, die mit der Förderung im Ziel C 1.1 erreicht werden sollen

Erstens: Individuelle und soziale Stabilisierung junger Menschen ohne schulischen Abschluss und ohne berufliche Ausbildung durch Verbesserung der Ausbildungschancen.

Zweitens: Erreichen eines Schulabschlusses und/oder Integration in Maßnahmen der Berufsvorbereitung oder in eine berufliche Ausbildung.

Personengruppen, die im Ziel C 1.1 im Landkreis Tuttlingen erreicht werden sollen

Schulverweigernde Jugendliche im Schulalter oder unter 25-jährige, nach Beendigung der Schulpflicht, die von den Regelsystemen der Jugendberufshilfe und des Übergangs- und Ausbildungsbereichs nicht ausreichend erreicht werden.

Zur Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit werden angesprochen: Jungen und Mädchen wie auch Jugendliche mit Migrationshintergrund und ausländische Jugendliche, die schulmüde oder schulverweigernd sind (an Förder-, Haupt-, Werkreal- und Gemeinschaftsschulen ab der 7. Jahrgangsstufe mit unsicheren beruflichen Perspektiven, sozialer Benachteiligung und jene, die vermutlich keinen bzw. einen schlechten Schulabschluss erreichen wie auch ausbildungsferne und z. T. marginalisierte Schüler/-innen in VAB, BEJ, AV-dual, Berufsfachschulen oder Berufskollegs, mit Unterstützungsbedarf zum Erreichen des Hauptschulabschlusses und / oder beim Übergang von der Schule in den Beruf.)

Mögliche Förderansätze im Ziel C 1.1

Maßnahmen zum Wiedereinstieg in Schule/Ausbildung zur Erreichung eines regulären Abschlusses (oder nachträgliche Erlangung des Schulabschlusses) durch niederschwellige und praxisbezogene Angebote zur individuellen und sozialen Stabilisierung und die auf eine realistische Perspektive für Ausbildung und Beruf (z. B. geschlechtersensibler Berufsorientierung, berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz) hinwirken. Dies kann erreicht werden mit:

- individueller Unterstützung bei Berücksichtigung spezifischer individueller Dispositionen
- individueller und ggf. auch längerfristig angelegter sozialpädagogischer Begleitung, die das familiäre Umfeld und die lebensweltlichen Bezüge der jungen Menschen berücksichtigt
- aufsuchenden Formen der Sozialarbeit im Einzelfall

Die Förderung im spezifischen Ziel C 1.1 soll **individuell** auf den einzelnen Jugendlichen ausgerichtet werden.

Output-Indikator

Mit den für dieses Ziel verfügbaren ESF-Mitteln des Landkreises Tuttlingen sollen jährlich etwa 40 Schülerinnen und Schüler der genannten Schulzweige erreicht werden. Auch diese Zahl ist als eine **Orientierungsgröße** zu verstehen. Dies bedeutet nicht, dass in diesem spezifischen Ziel nur eine Maßnahme pro Jahr gefördert werden soll.

Ergebnis-Indikator

Anzahl der Teilnehmenden, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Bildung absolvieren.

4. Querschnittsziele

ESF-Querschnittsziele und Querschnittsthemen

Die Querschnittsziele (bereichsübergreifende Grundsätze) des ESF „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, „Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität“ sowie die Querschnittsthemen „Transnationale Kooperationen“ und „Soziale Innovation“ sind gemäß der Programmzielsetzung im Antrag angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass die Querschnittsziele der Gleichstellung der Geschlechter sowie der Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in allen Umsetzungsphasen des Projektes obligatorisch einzubeziehen sind. Das Ziel der ökologischen Nachhaltigkeit sowie die Berücksichtigung von transnationaler Kooperation und sozialer Innovation sollten vom Projektträger im Sinne zusätzlicher Umsetzungsqualität verfolgt werden.

Im Rahmen des **Querschnittsziels "Gleichstellung von Frauen und Männern"** zielt das ESF-Programm Baden-Württemberg darauf ab, die gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu fördern. Voraussetzung dafür ist eine nachhaltige Erwerbsintegration und existenzsichernde Beschäftigung. Die Maßnahmen sollen an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppen ausgerichtet sein und einen der geschlechtsbezogenen Problemlage angemessenen Anteil von Frauen an den Förderungen sicherstellen. Sie sollen zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beitragen und auf die Förderung einer existenzsichernden Beschäftigung von Frauen und Männern zielen.

Im Rahmen des **Querschnittsziels "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung"** zielt das ESF-Programm Baden-Württemberg darauf ab, jede Form von Diskriminierung insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu verhindern. Die Maßnahmen sollen die besondere Einbeziehung von Menschen mit Migrationshintergrund sowie von Menschen mit

Behinderung sicherstellen mit dem Ziel, ihren Zugang zu Bildung und Beschäftigung zu verbessern, ihre nachhaltige Beteiligung am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

Im Rahmen des Querschnittszieles „**Ökologische Nachhaltigkeit**“ wird auf die Vermittlung ökologischer Inhalte (Energiesparen, Natur erleben, Ressourcenbewusstsein, gesunde Ernährung etc.) in den Projekten Wert gelegt.

Das Querschnittsthema „**Soziale Innovation**“ soll berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass der Innovationsgehalt des Konzeptes im Rankingverfahren besonders beleuchtet wird und bisher nicht geförderte Personengruppen, die Einbeziehung zielgruppenspezifischer Beratungsstellen, neue Kooperationsformen oder zeitliche Flexibilität eine Rolle bei der Beurteilung spielen werden.

Das Querschnittsthema „**Transnationale Zusammenarbeit**“ soll in der regionalen ESF-Förderung nicht zwingend zu erfüllen sein. Das Thema ist aber Teil der Förderstrategie des ESF-Baden-Württemberg. Gemeint sind hier Austausch zu beispielsweise europäischen bilateralen Partnerschaften von Schulen, Städten oder Firmen, die in die Konzepte einfließen und den Erfolg der Projekte stärken.

5. Umsetzung der Ziele und konkrete Umsetzungsschritte

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, stehen dem Landkreis Tuttlingen in der Förderperiode 2014 bis 2020 jährlich ESF-Mittel in Höhe von 180.000 Euro zur Verfügung. Diese Aussage bietet eine langfristige Planungssicherheit. Nicht vergebene Mittel aus dem Vorjahr können ins Folgejahr übertragen werden. Da mehrjährige Projekte realisiert werden können, ergeben sich auch Mittelbindungen auf das Folgejahr. Entsprechend der beiden regionalen ESF-Ziele B 1.1 und C 1.1 ist auch eine Aufteilung der ESF-Mittel auf diese beiden Ziele vorgesehen.

Der Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen für das Jahr 2018 wird im Juli 2017 veröffentlicht und basiert auf der Grundlage der in der Sitzung des ESF-Arbeitskreises des Landkreises Tuttlingen am 23. Mai 2017 festgelegten ESF-Arbeitsmarktstrategie.

In der Sitzung des ESF-Arbeitskreises wurde beschlossen, dass der Landkreis Tuttlingen 2018 sein ESF-Mittelbudget in Höhe von 124.062,00 Euro in den beiden regionalen Zielen einsetzen wird.

Im spezifischen Ziel B.1.1 „Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind“ wird die Zielgruppe bewusst offen gehalten. So sollen in den ESF-Projekten unterstützt werden:

- Langzeitarbeitslose Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen aus dem Rechtskreis des SGB II, die zunächst einer sozialen und persönlichen Stabilisierung sowie Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit bedürfen,
- Alleinerziehende,
- Menschen mit Migrationshintergrund sowie
- Menschen in psychosozialen Problemlagen mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchterkrankungen, Überschuldung und prekären Wohnverhältnissen wie auch schwieriger familiärer Lage.

Im spezifischen Ziel C.1.1 „Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit“ sollen vor allem folgende Personengruppen gefördert werden:

- Generell Jungen und Mädchen oder Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund, die von Schulversagen und/oder Schulabbruch bedroht sind und deren Ausbildungsfähigkeit hergestellt werden soll.

6. Weitere Hinweise:

Innovative Ansätze sind vom regionalen Arbeitskreis ausdrücklich erwünscht.

Die Kooperation von Trägern in einzelnen Bereichen, wie zur Bewältigung von projektbezogener Verwaltungsarbeit etc., ist denkbar.

Ebenso gilt weiterhin, dass Projekte eine einjährige oder eine zweijährige Laufzeit haben können.

Das Mindestvolumen für die Projekte liegt bei 30.000,00 EUR, die Mindestteilnehmerzahl bei 10 Personen. Der Interventionssatz ESF liegt wie immer bei mindestens 35 %.

Nicht zuletzt sind auch die neuen Anforderungen an die Erfassung der Angaben über die geförderten Personen zu beachten. Entsprechend der Vorgaben in der ESF-Verordnung ist für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer ein Datensatz mit den in der Verordnung geforderten Personenmerkmalen zu erfassen. Diese Stammdaten der Teilnehmenden werden in die Datenbank der L-Bank hochgeladen.

Die seitens der ESF-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Soziales und Integration vorgegebene **Orientierung** in Bezug auf die Aufteilung des ESF-Mittelbudgets auf die beiden spezifischen Ziele B 1.1 und C 1.1 pro Jahr gilt weiterhin.

Auf der Ebene des ESF-OP des Landes Baden-Württemberg verteilen sich die ESF-Mittel auf diese beiden Ziele generell in einer Relation von etwa 60 % (B1.1) zu 40 % (C1.1).

Eine Regelung, wie oft ein Projekt gefördert werden kann, gibt es in der ESF - Verordnung und in den Vorgaben der ESF-Verwaltungsbehörde nicht. Der ESF stellt aber keine Dauerfinanzierung dar. Insofern muss nach Ablauf eines Förderzeitraums anhand der Auswahlkriterien jeweils neu überprüft werden, inwieweit eine Neubewilligung eines Projekts erfolgen kann.

Die regionale Förderung wird für alle Projekte, die nach dem 1. Juni 2016 bewilligt werden von der Anteils- auf die Fehlbedarfsfinanzierung umgestellt. Für alle vor diesem Zeitpunkt bewilligten Projekte bleibt es bei der Finanzierungsart der Anteilsfinanzierung.

Aktuelle Hinweise zur Förderperiode 2014 – 2020 sind auf der Webseite www.esf-bw.de zu beachten.

6.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil-) rechtsfähige Personengesellschaften.

6.2 Antragsstellung

Die Antragsstellung erfolgt unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars ELAN.

Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.

Dem Antrag sind

ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten) beizufügen.

Für die Antragstellung ist das Formular vollständig auszudrucken. Es wird unterschrieben in **dreifacher** Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) gesandt an die L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10 in 76113 Karlsruhe.

6.3. Antragsfrist

Die Projektanträge müssen bis zum 30. September 2017 vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe eingereicht werden. Die L-Bank leitet die Anträge gesammelt an die regionalen Arbeitskreise weiter.

Die Erarbeitung eines Vorschlages zur Vergabe der Mittel erfolgt in der Vergabesitzung / Rankingsitzung Ende Oktober 2017 im Landratsamt Tuttlingen. Bei dieser Sitzung werden die am Vergabeverfahren beteiligten Projektträger ihren Projektantrag persönlich vorstellen. Die Vorstellung erfolgt nach einheitlichen Vorgaben. Diese werden nach Eingang des Projektantrages mitgeteilt.

6.4 Bei der Vergabe werden die folgenden Auswahlkriterien herangezogen:

- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen im Rahmen des ESF einschließlich einer gesicherten Finanzierung,
- Fachliche Qualität der Konzepte hinsichtlich der Erreichbarkeit der im operationellen Programm festgelegten Ziele,
- Fachliche Qualität der Konzepte hinsichtlich der Erreichbarkeit der in der regionalen Arbeitsmarktstrategie festgelegten Ziele,
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) des Antragstellers / der Kooperationspartner,
- Angemessenes Kosten/Nutzen-Verhältnis,
- Angemessene Berücksichtigung der Querschnittziele des operationellen Programms, insbesondere Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung und Nachhaltigkeit wie auch soziale Innovation.

7. Festlegungen zur Ergebnissicherung

Um die vorgenannten Ziele der regionalen ESF-Förderung im Jahr 2018 erreichen zu können, hat sich der ESF-Arbeitskreis auf die folgenden drei konkreten Schritte zur Ergebnissicherung verständigt:

Erstens ist vorgesehen, dass die Projekte im Verlauf der Projektdurchführung von der Geschäftsstelle des ESF-Arbeitskreises besucht werden. Einzelne Mitglieder des ESF-Arbeitskreises haben sich bereit erklärt, als sogenannte „Projektpaten“ die Maßnahmen zu besuchen und zu begleiten. Mit diesen Projektbesuchen wird das Ziel verfolgt, einen tieferen Einblick in die konkrete Umsetzung der Projekte zu bekommen. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass die ESF-Geschäftsstelle möglichst frühzeitig konkrete Informationen über die Zielerreichung erhält.

Zweitens wird die Geschäftsführung des ESF-Arbeitskreises die in den Sachberichten der Projektträger geschilderten Ergebnisse mit den in den Anträgen formulierten Zielen abgleichen. Daher werden die Projektträger bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich die Darstellung der in ihren Projekten erreichten Ergebnisse konkret auf die in ihren Anträgen formulierten Ziele bezieht. Sollte es sich im Projektverlauf herausstellen, dass bestimmte Ziele nicht erreicht werden, so ist die Geschäftsstelle des ESF-Arbeitskreises rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Im Sachbericht sind die Gründe zu benennen, weshalb bestimmte Ziele nicht erreicht werden konnten und welche konkreten Schritte unternommen wurden, um der Zielerreichung möglichst nahe zu kommen.

Drittens bildet die Überprüfung der erreichten Output- und Ergebnisindikatoren einen Schwerpunkt bei der Ergebnissicherung. Den im ESF-OP des Landes Baden-Württemberg quantifizierten Output- und Ergebnisindikatoren kommt in der Förderperiode 2014 bis 2020 ein deutlich höherer Stellenwert zu. Die regionalen Projekte tragen mit den von ihnen angestrebten und tatsächlich erreichten Output- und Ergebniswerten konkret zur Erreichung der Zielwerte auf OP-Ebene bei. Daher wird auf den Abgleich zwischen den in den Projektanträgen formulierten Zielwerten und der in den Sachberichten dargestellten Zielerreichung ein besonderer Schwerpunkt liegen.

Ansprechperson für Rückfragen im Landratsamt Tuttlingen:

ESF-Geschäftsstelle

Frau Elke Wenzler

78532 Tuttlingen, Bahnhofstr. 100, Zimmer S208

Tel: 07461 926 4420 / Fax: 07461 926 99 4420

e-mail: e.wenzler@landkreis-tuttlingen.de